



- 1.) Hinweise zu Briel Mauerabdeckungen
- 2.) Zeichnung mit Deckmaßen
- 3.) Standardquerschnitte
- 4.) Montagetipps
- 5.) Beispiel Verlegeplan
- 6.) Formteile
- 7.) Beispiel Sonderausführung
- 8.) Anwendungsfotos
- 9.) Flachdachrichtlinien
- 10.) Allgemeine Verkaufsbedingungen







Wichtige Informationen

Zur Vermeidung von Kontaktkorrosion bestehen alle Konstruktionsteile der Mauerabdeckung aus Aluminium. Damit keine Befestigungsprobleme entstehen, sind die Briel Halterprofile durchgehend gelocht. Um einen sicheren Wasserablauf im Stossbereich zu gewährleisten sind die Halter mit durchgehenden EPDM Dichtungsprofilen ausgestattet. Die Formteile werden in geschweister Ausführung geliefert, wobei die Schenkellängen nach den Erfordernissen des jeweiligen Objektes gefertigt werden.

Material:

Die Mauerabdeckungen werden aus der Legierung AlMg1 gefertigt. Das Halterpofil besteht aus einem strangegepressten Aluminium der Güte AlMg Si 0,5.

Materialstärken:

Die Mauerabdeckungen werden aus 1,5 , 2,0 , 2,5 oder 3,0 mm starkem Aluminium hergestellt. Bei Pulverbeschichteten Abdeckungen oder Abdeckungen mit einer Abwicklung ab ca. 500 mm empfehlen wir eine Materialstärke von mindestens 2,0 mm, da bei zu dünnen Material mit ungewünschten Verformungen zu rechnen ist. Dies gilt besonders für die Schweissformteile.

Lieferlängen:

Um ein einfaches Handling bei der Montage sicher zustellen, beträgt die maximale Lieferlänge 3000 mm.

Halteranzahl:

Serienmäßig werden die Briel Mauerabdeckungen mit 1 Halter pro Meter geliefert. Auf Kundenwunsch oder bei extremen Bedingungen, sowie größeren Gebäudehöhen, kann die Halteranzahl auch verändert werden.

Oberflächen:

Die Mauerabdeckungen fertigen wir wahlweise in walzblank, RAL beschichtet oder eloxiert. Vor allem bei eloxierten Oberflächen benötigen wir eine komplette Massenermittlung, damit wir das Rohmaterial aus einer Charge anfordern können. Dies führt zur Vermeidung extremer Farbabweichungen. Trotzdem sind Farbunterschiede im Bereich von Schweissverbindungen möglich.

Allgemeine Informationen:

Bevor Sie Mauerabdeckungen in Auftrag geben, sollten Sie sich vergewissern, dass Ihre Maßangaben bei Zeichnungen oder Skizzen den jeweils gültigen Flachdachrichtlinien entsprechen. Sollten Ecken in der Meterzahl der Mauerabdeckung enthalten sein, werden die Ecken als "Zulage" bezeichnet. Ecke als Übergangsstück - wenn unterschiedliche Kronenmaße mit der Ecke verbunden werden. (gilt auch z.B. für T-Formteile).

Wenn vom Auftraggeber keine spezifizierten Längenangaben der Schenkellängen bei Ecken gefordert sind, werden diese nach konstruktiven Vorgaben des Auftragnehmers festgelegt.

Sollte nichts anderes gefordert werden, haben die Mauerabdeckungen ein Gefälle zur Dachseite von ca. 2 Grad.

Bei Längenangaben der Ecken werden immer die längsten Schenkel zugrunde gelegt.

Bei Aufkantungen und Endkappen angeben ob rechts oder links, wenn der Auftrag ohne Zeichnung kommt.

Rechts oder Links immer aus der Sicht "vor dem Gebäude".

Winkelangaben unter Berücksichtigung der kompletten 360 Grad.

Bei Aufmaßskizzen immer angeben ob es sich um Rohbaumaße oder Fertigmaße handelt.

Wenn nichts anderes verlangt wird, sind die Überstände der Mauerabdeckung zur Mauerkrone immer 30 mm.

Die tatsächliche Länge der Mauerabdeckung ergibt sich erst nach der Ausarbeitung der Aufmaßskizze.

Bei den Aufmaßen verwenden Sie bitte nur eine Maßeinheit.

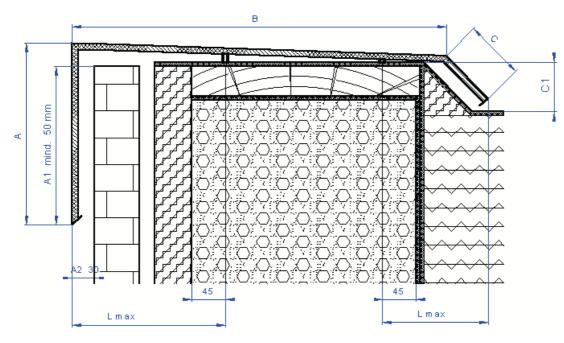
Bei Rundbögen gibt es 3 Möglichkeiten:

- 1. Als Rundbogen
- 2. Als Einzelsegment
- 3. Als Segmentgruppe d.h. 3 Segmente verschweißt.

Bitte geben Sie die Gefälleangabe der Mauerabdeckung mit an!







Der äußere senkrechte Schenkel, **Maß A1**, von Abdeckungen oder Randprofilen soll den oberen Rand von Putz oder Bekleidungen überlappen, und zwar bei Gebäudehöhen

bis 8 m $\stackrel{>}{\text{"uber 8 bis 20 m}}$ 5 cm $\stackrel{>}{\text{"ber 20 m}}$ 8 cm $\stackrel{>}{\text{"ber 20 m}}$ 10 cm

Der Überstand der Abdeckung, **Maß A2**, muss eine Tropfkante mit mindestens 20mm Abstand von den zu schützenden Bauwerksteilen enthalten.

Die Höhe der Abdichtung an Dachrandabschlüssen soll

bei Dachneigungen bis 5 Grad (8,8%) mindestens 0,10 m, bei Dachneigungen über 5 Grad (8,8%) mindestens 0,05 m

über Oberfläche Belag betragen, Maß C1. Dachrandabschlüsse müssen eine Gefälle zur Dachseite aufweisen

Materialdicken

Blechdicke	Gebäudehöhe	ALMG 1 MAß B
mm	m	mm
	0 - 8	bis 440
1,5	8 - 20	350
	20 - 100	-
	0 - 8	bis 590
2,0	8 - 20	460
	20 - 100	400
	0 - 8	bis 730
2,5	8 - 20	580
	20 - 100	500
	0 - 8	bis 880
3,0	8 - 20	700
	20 - 100	600

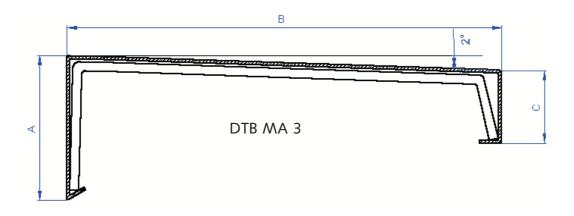
Halterabstände

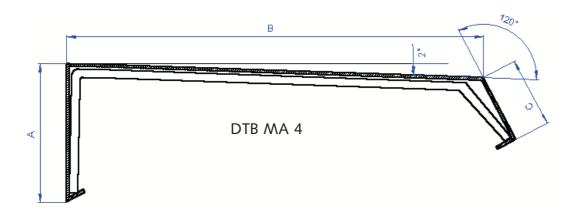
Gebäudehöhe	Max. Maß B bei Systemhalter		Max. Halter-
über Gelände m	max. L 90 mm	max. L 125 mm	abstand mm
	360	260	1500
0 - 8	540	390	1000
	1070	770	500
	220	160	1500
8 - 20	340	240	1000
	670	480	500
	160	120	1500
20 - 100	240	180	1000
	490	350	500

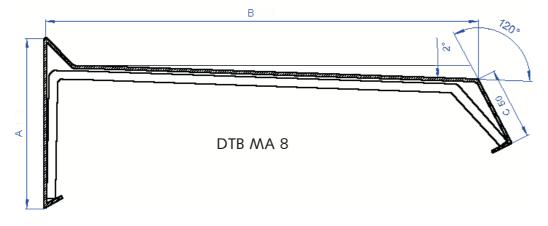
Stand 07/2004 www.briel.de

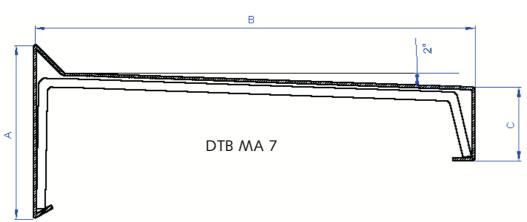
















Bitte beachten Sie zur optimalen Montage der Briel Mauerabdeckungen folgende Verarbeitungshinweise:

Die Mauerabdeckungen sind individuell geformte und objektbezogene Profile die mittels Klemmhalter auf einem möglichst ebenen und tragfähigen Untergrund verlegt werden.

Der Beginn der Montage erfolgt stets an einer Gebäudeecke. Dort wird im Fugenbereich des Eckelementes zum nachfolgendem Element ein Halter mit normgerechten Befestigungsmitteln montiert. Es ist durch Unterlegen an der Schraubstelle dafür zu sorgen, dass ein Gefälle zur Dachseite hin entsteht. Da bei der Montage der Eckelemente mit nur 2 Haltern ein sogenanntes "kippeln" der Ecke nicht zu vermeiden ist, wird in der Regel ein dritter Halter wie folgt verwendet:

Man schneidet einen Halter in zwei Teile und setzt die vordere Hälfte direkt auf die Ecke des Gebäudes.

Die weiteren Halter werden dann in dem vorgesehenem Abstand und Gefälle unter Verwendung einer Schnur nach Höhe und Flucht ausgerichtet und befestigt. Zur Ermittlung der Halterpositionen sollte vor der Montage die Lage der Profilstöße auf dem Dachrand markiert werden. Bitte berechnen Sie hierbei schon, dass

zur Aufnahme der Wärme ausdehnung des Profil seine ausreichend große Stoßfuge von ca. 5 mm vorgesehen wird. Die Halter unter 1 cm Soßfugen werden mittig zur Fuge montiert, damit ein geregelter Wasserablauf gewährleitstet ist. Jetzt wird die Mauerabdeckung, beginnend mit dem Eckelement, von der Aussenseite her (Maß A) in die Halter eingehängt, über die Krone (Maß B) gezogen und so weit über die hintere Abkantung (Maß C) gedrückt bis die Klemmhalter einrasten.

In Ausnahmefällen, je nach Ausführung der Abdeckung, kann auch eine umgekehrte Reihenfolge der Endmontage erforderlich werden.

Durch Maßtoleranzen des Bauwerks, ist es notwendig das einzelne Elemente mit einer Bügel-oder Stichsäge gekürzt werden müssen. Um einen rechtwinkeligen Schnitt zu erreichen, benutzt man zum Anzeichen ein Anschlagwinkel.

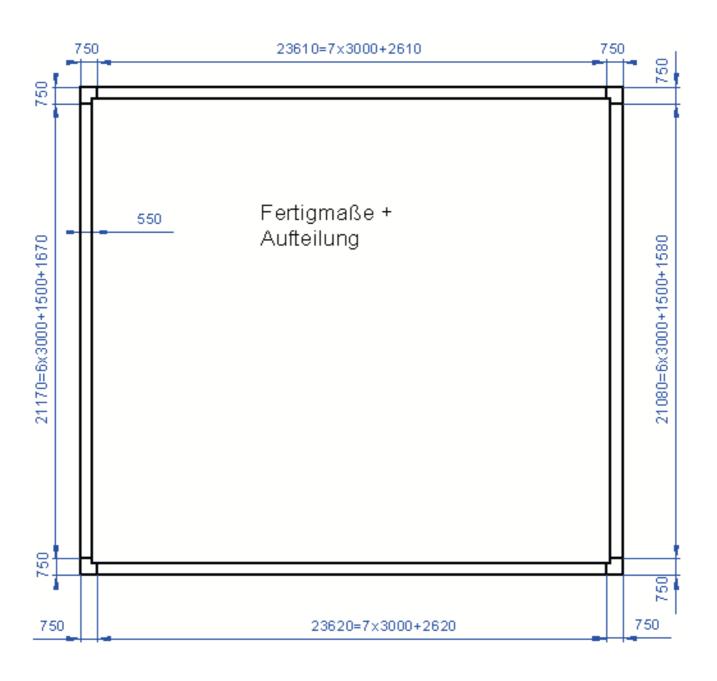
Sollte ein oberflächenbehandeltes Element gekürzt werden, wird ein transparentes Klebeband neben der Markierung aufgeklebt, um ein verkrarzen durch z.B. den Auflagefuß der Stichsäge zu vermeiden.

Fragen?

Rufen Sie uns an!

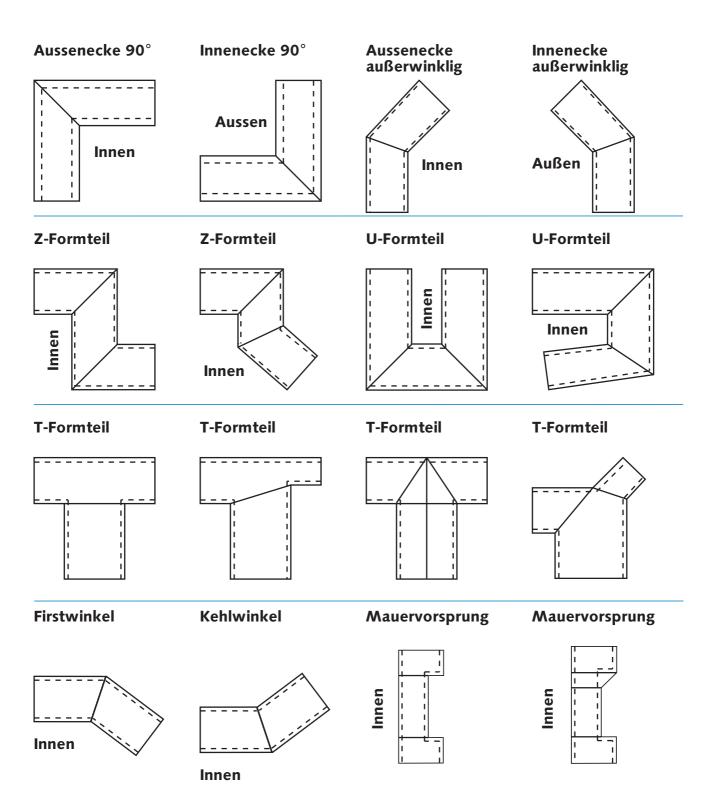








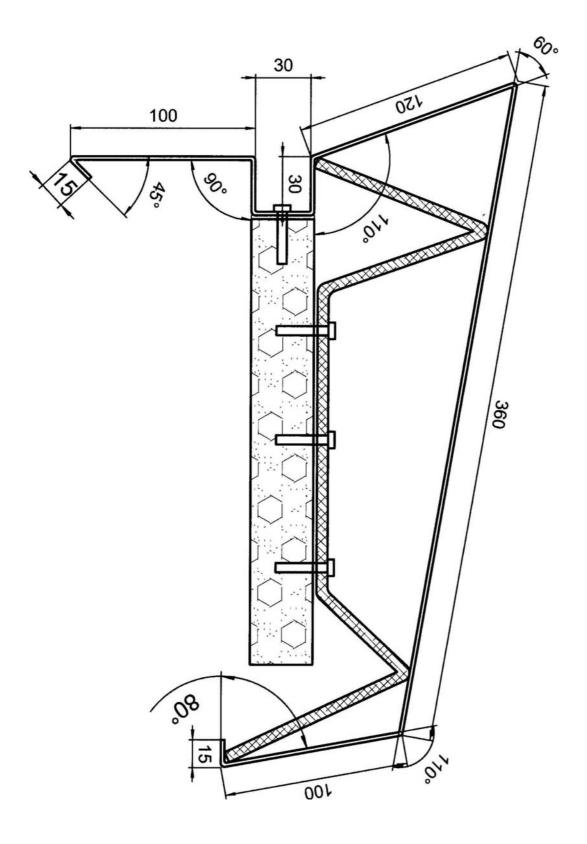




Stand 07/2004 www.briel.de

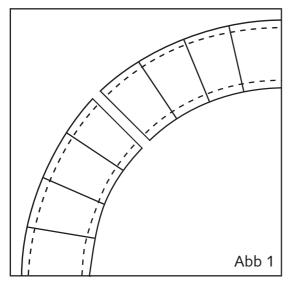


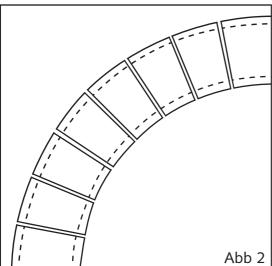


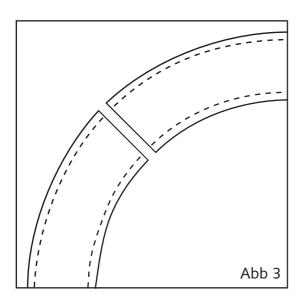












Rundbögen werden überlicherweise in Segmenten angefertigt.

Drei Varianten kommen hierbei zur Ausführung:

1. Herstellung von Einzel-Segmenten, die dann zu Segment-Gruppen zusammengeschweisst werden. Je nach Abmessung werden in der Regel 2 und 5 Einzel-Segmente verschweisst. (Siehe Abb.1)

Die Verbindung der Segmentgruppen erfolgt über Verbinderstücke.

2. Herstellung von Einzelsegmenten, die untereinander durch Verbinderstücke verbunden werden. (Siehe Abb. 2).

3. "Echte" Rundbögen. (Siehe Abb. 19)
Aufgrund der Starken Hitzeentwicklung beim Schweissen, inbesondere von langen Schweissnähten, kann eine Verwindung des Materials auftreten. Um diese Materialverwindungen weitesgehend ausschließen zu können, empfehlen wir eine Materialstärke von mindestens 2,5 mm.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung!



















Flachdachrichtlinien Auszug

Auszug aus den Richtlinien des Zentralverbandes.

Nachstehende Richtlininien für die An- und Abschlüsse von Flachdächern wurden den Richtlinien für die Ausführung von Flachdächern, aufgestellt vom Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e.V. Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik Ausgabe Mai 1991 entnommen.

1. Allgemeines

Genauso wichtig wie die einwandfreie Planung des Aufbaues und die fachgerechte Ausführung der einzelnen Schichten eines Flachdaches ist die funktionsgerechte Ausführung der Anschlüsse an aufgehende Bauteile, Dachrandabschlüsse, Anschlüsse an Durchdringungen und Bewegungsfugen. Die Voraussetzung für die fachgerechte Ausbildung und Ausführung müssen bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Anschlussbereiche sollten so ausgebildet und gestaltet sein, dass diese zur Überprüfung und Wartung stets zugänglich sind.

An- und Abschlüsse von Dachabdichtungen müssen bis zu ihrem oberen Ende wasserdicht sein und den mechanischen und thermischen Beanspruchungen sowie der Bewitterung Rechnung tragen. Es wird unterschieden zwischen Anschlüssen an Bauteilen, die mit der Unterlage fest verbunden sind (starrer Anschluss), und Anschlüssen an Bauteilen, die gegenüber der Unterlage Bewegungen verschiedener Art unterworfen sind (beweglicher Anschluss).

Eine starre Verbindung der Abdichtung an Bauteilen, die statisch voneinander getrennt sind, ist auf jeden Fall zu vermeiden, um eine Überbeanspruchung im Anschlußbereich durch Zug-, Schub-und Schwerkräfte auszuschließen. Bei Anschlüssen an beweglichen Bauteilen sind deshalb entsprechende konstruktive Maßnahmen vorzusehen.

An- und Abschlüsse sollen möglichst aus den gleichen Werksstoffen wie die Dachabdichtung hergestellt werden. Werden unterschiedliche Werkstoffe verwendet, so müssen diese für den jeweiligen Zweck uneingeschränkt und dauerhaft geeignet und untereinander verträglich sein.

2. Anschlüsse an aufgehende Bauteile

Die Anschlußhöhe soll

- bei Dachneigungen bis 5 Grad ca. 15 cm und
- bei Dachneigungen über 5 Grad ca. 10 cm

über Oberfläche Belag oder Kiesschüttung betragen. In schneereichen Gebieten ist gegebenenfalls eine größere Anschlußhöhe erforderlich.

Anschlußbahnen müssen gegen Abrutschen gesichert werden. Die Befestigung erfolgt im oberen Randbereich.

3. Klemmschienen

Klemmschienen, die gleichzeitig die Regensicherheit übernehmen, müssen so biegsteif sein, dass die Anschlußbahnen durchgehend angedrückt werden. Der Befestigungsmittel (z.B. Edelstahlschrauben) müssen so fest sitzen, dass eine durchgehende Anpressung sichergestellt ist. Zusätzliche Überhangstreifen über Klemmschienen erhöhen die Regensicherheit. Bei senkrechten Fugen im Anschlußbereich, z.B. bei Fugen von Betonfertigteilen oder Bauwerksfugen, muss der Anschluss so ausgebildet werden, dass eine Dehnung über den Fugenbereich möglich ist. Klemmschienen dürfen über beweglichen Fugen nicht durchlaufen. Die Fugen selbst sind durch Verfugung, Einbau von Wasserabweisern oder Abdeckungen so auszubilden, dass der Anschlussbereich nicht durch Niederschlagwasser hinterwandert werden kann. Bei genutzten Dachflächen ist der Anlschlussbereich gegen mechanische Beschädigung zu schützen, z.B. Schutz- oder Abdeckbleche, Steinplatten oder dergleichen.

4. Dachrandabschlüsse

An Dachkanten von Dachabdichtungen ist, ausgenommen im Bereich von Dachrinnen, ein Randabschluss erforderlich. Hierfür sind Dachrandabschlußprofile oder Darandabdeckungen geeignet. Die Höhe der Dachrandabschlußprofile soll

- bei Dachneigungen bis 5 Grad ca. 10 cm
- bei Dachneigungen über 5 Grad ca. 5 cm

über Oberfläche Belag oder Kiesschüttung betragen. Dachrandabschlüsse müssen ein Gefälle zur Dachseite aufweisen. Zweckmäßig sind Randaufkantungen aus Holz, Beton, Mauerwerk, Metall o. ä. als Abschluß von Dachrandaufkantungen können Dachrandprofile oder Dachrandabdeckungen angebracht werden. Die Abdichtungsbahnen des Anschlusses sollen bis zur Außenkante der Aufkantung hochgeführt werden und befestigt werden. Der äußere senkrechte Schenkel von Abdechungen oder Randprofilen soll den oberen Rand von Putz oder Bekleidung überlappen, und zwar bei Gebäudehöhen:

- bis 8 m > 5 cm
- über 8 bis 20 m ≥ 8 cm
- über 20 m ≥ 10 cm

Der Überstand von Abdeckungen oder Randprofilen muß eine Tropfkante mit mindestens 2 cm Abstand von den zu schütztenden Bauwerksteilen erhalten.

Stöße von Abdeckungen oder Blenden sind regensicher auszuführen und müssen so ausgebildet sein, dass durch temperaturbedingte Längenänderung keine Schäden auftreten können. Abdeckungen oder Blenden aus abgekanteten Blechen oder Stranggepreßprofile werden in der Regel mit Haltebügeln befestigt. Diese müssen ausreichend biegesteif und so ausgebildet sein, dass die temperaturbedingten Längenänderungen der Abdeckungen nicht behindert werden.

Die erforderliche Materialdicke von gekanteten Blechen ist abhängig von der Gesamtabwicklung und der Befestigungsart. Bei dünnen Blechen kann ein druchgehendes Einhang- bzw. Versteifungsblech notwendig werden.

Dachrandabschlußprofile und Dachrandabdeckungen einlschließlich ihrer Teile und Befestigungen müssen den überlicherweise zu erwartenden Beanspruchungen aus Windbelastung standhalten. An Ecken Kreuzungen und Enden sind vorgefertigte Formteile oder handwerkliche Ausbildungen (z.B. Falzen, Schweißen) notwendig.

5. Dachrandabschlußprofile

Dachrandabschlußprofile bestehen aus

- Halter, Blende und Stützblech/Keil
- gekanteten Blechen

Der Anschluß von Dachabdichtungen kann mit Polymerbitumenbahnen oder mit Kunststoffbahnen entsprechend dem für die Dachabdichtungen verwendeten Werkstoff hergestellt werden. Dachrandabschlußprofile, die wie Blechverwahrungen direkt in die Dachabdichtung eingeklebt werden, sind ungeeignet, weil die an den Stoßstellen auftretenden temperaturbedingten Bewegungen zu Rissen in der Dachabdichtung führen können.

6. Dachrandabdeckungen

Abdeckungen von Dachrandaufkantungen werden aus Metall als mehrfach gekantete Bleche oder als Strangpreßfolie hergestellt. Dachrandabdeckungen sollen grundsätzlich ein deutliches Gefälle zur Dachseite aufweisen, damit Niederschlagwasser mit den auf der Blendenoberseite sich ablagernden Verunreinigungen ablaufen kann.





Allgemeine Verkaufsbedingungen Stand Juni 2002

§1Allgemeines/Geltungsbereich

- 1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und sind Basis für jeden zustande kommenden Kaufvertrag; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntniss entgegenstehender und/oder von unserenVerkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§2Angebot/Angebotsunterlagen

- 1. Unsere Angebote sind freibleibend; sie gelten nicht für Nachbestellungen. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- 2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§3Preise/Zahlungsbedingungen

- 1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk ", ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.Die Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung besonders ausgewiesen.
- 4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der 5. Solem sich aus der Adhagsbestatigung nichts anderes eight, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem je-weiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern. Falls wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Verzug tritt bereits ein, wenn die Zahlungsfrist überschritten wird, ohne dass es einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückhaltungsrecht zu.

§4 Lieferzeit

- 1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 2. Angegebene und vereinbarte Lieferfristen und -termine sind stets nur annähernd und unverbindlich. Das gilt insbesondere für Termin-überschreitungen, die wir nicht zu vertreten haben. Ersatzansprüche und Vertragsstrafen für nicht eingehaltene Lieferzeiten und -termine werden ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag wegen Lieferungsverzögerunge ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des §326 Absatz 1 Satz 1 und 3 BGB zulässig. Ist uns aus nicht von uns zu vertetenden Gründen die Erfüllung des Vertrages nicht oder nicht innerhalb angemessner Frist möglich, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen. Sind in Abänderung von Satz 1 ausnahmsweise feste Lieferfristen und -termine ausdrücklich vereinbart worden (Fixgeschäft) und geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben,in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes,maximal 5 % des Lieferwertes zu verlangen. Die

Schadensersatzhaftung ist jedoch im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit

- 3.Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 4. Die Haftungsbegrenzung gemäß Abs. 2. und 3. gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung fortgefallen
- 5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 7. Bei Verkäufen auf Abruf beträgt unsere Bindung drei Monate, sofern sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung ergibt. Nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, die nicht abgerufenen Mengen insgesamt auszuliefern oder wegfallen zu lassen.

§5 Gefahrenübergang

- 1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.
- 2. Wenn der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Die anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 3. Der Empfänger hat im Beisein des Frachtführeres die Ware auf Transportschäden zu überprüfen. Alle Schäden oder Hinweise auf Schäden, z. B. eine Beschädigung der Verpackung, sind bei der Empfangsquittung auf dem Frachbrief zu vermerken. Die durch diesen Vermerk entstehende "Unreine Quittung" ermöglicht es, Transportschäden beim Transporteur geltend zu machen.

§6 Mängelgewährleistung

- 1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.. Der Besteller hat eine gewissenhafte Wareneingangskontrolle am Bestimmungsort durchzuführen. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Entgegennahme der Ware, solange sich der Liefergegenstand noch im angelieferten Zustand befindet, schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 3 Monate nach Wareneingang anzuzeigen. Sofort nach Entdeckung eines Mangels muss die Be- und Verarbeitung der Ware eingestellt werden.
- 2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
- 3. Sind wir zu Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögern sich diese über angemessene Fristen hinaus, die wir zu vertreten haben oder schlagen in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller
- nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
- 6. Sofern wir nachlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist

Seite 1 von 2





unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren. Über den Rahmen der in Abs. 4. Und 5. vorgesehenen Haftung hinaus, ist unsere Ersatzpflicht, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8. Für die Maßaufnahmen bei Mauerabdeckungen und Sonderkantteilen kann keine Gewähr übernommen werden, da es sich hierbei um zusätzliche, freiwillige und kostenlose Leistungen handelt. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung des Kunden durch unsere Mitarbeiter oder Vertreter bei der Maßaufnahme am Bau. Aufgrund der möglichen und zulässigen Toleranzen im Vormaterial und bei der Montage der Halterungen der Mauerabdeckungen und Sonderkantteilen, kann auch bei genauer Aufmaßberechnung nicht ausgeschlossen werden, dass bauseits ein Ablängen und Zurechtschneiden der gelieferten Teile am Objekt erforderlich wird. Ein Nachschneiden bzw. Anpassen werkseitig hergestellter Sonderkantteile kann ebenfalls - insbesondere bei Segmentenund Bogenformteilen - notwendig werden. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

§7 Versand und Gefahr

1. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Empfängers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Mit Übergabe der Ware an die Eisenbahn, einen Spediteur oder Frachtführer oder an den Empfänger selbst, gehen Haftung und Gefahr auf den Empfänger über. Die unbeanstandet quittierte Übernahme der Ware durch die Eisenbahn, durch einen Spediteur oder Frachtführer oder durch den Empfänger selbst, gilt als unwiderleglicher Beweis, dass die Ware in ordnungsgemäßer Beschaffenheit Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Besteller vor der Anlieferungsstelle auf dem Fahrzeug zur Verfügung gestellt worden ist. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Bestellers. Etwaiges Abladen durch uns oder unsere Hilfskräfte bedeutet nicht die Übernahme einer weiteren Gefahr oder Haftung durch uns. In diesem Fall gehen alle etwa beim Abladen entstandenen Schäden, auch wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden, zu Lasten des Bestellers.

§8 Gesamthaftung

- 1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 Abs. 4 bis 6. vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 2. Die Regelung gemäß Abs. 1. gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- 3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für dies persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 4. Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB richtet sich gleichgültig, gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden nach § 6 Abs. 7.

§9 Eigentumsvorbehaltsicherung

- 1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 2. Der Besteller ist verpflichtet die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. 3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Schaden
- 4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder

nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon

unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten

Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt uns.

§ 10 Gerichtstand/Erfüllungsort - Rechtswahl

- 1. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 2. Wenn sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 3. Soweit unsere Verkaufsbedingungen keine Regelung treffen, gilt zwischen uns und dem Besteller das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes.

DachTechnik BRIEL GmbH